



**Bericht des Vorstands der Wacker Neuson SE
gemäß Art. 5 SE-VO in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 3 Satz 1 AktG
zu der ordentlichen Hauptversammlung
(virtuelle Hauptversammlung) der Gesellschaft am 3. Juni 2022**

Der Vorstand der Gesellschaft erstattet gemäß Art. 5 SE-VO in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 3 Satz 1 AktG bezüglich des Erwerbs eigener Aktien folgenden Bericht:

Aufgrund der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. Mai 2017 unter Tagesordnungspunkt 7 ist der Vorstand ermächtigt, bis zum Ablauf des 29. Mai 2022 unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft erworben hat und noch besitzt oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Ermächtigung kann ganz oder bezogen auf Teilmolumina der erworbenen eigenen Aktien einmal oder mehrmals, einzeln oder zusammen durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzerngesellschaften oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder der Konzerngesellschaften ausgeübt werden.

Der Vorstand hatte am 18. März 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, ein Aktienrückkaufprogramm aufzulegen („**Aktienrückkaufprogramm 2021**“). Das Aktienrückkaufprogramm 2021 folgte der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. Mai 2017, wonach eigene Aktien der Gesellschaft über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu jedem zulässigen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen erworben werden können. Die erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft sollten für nach der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. Mai 2017 zulässige Zwecke verwendet werden. Im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2021 konnten im Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 30. April 2022 insgesamt bis zu 2.454.900 eigene Aktien der Gesellschaft zurückgekauft werden. Als größtmöglichen Gesamtkaufpreis für den Erwerb der Aktien der Gesellschaft (ohne Erwerbsnebenkosten) hatte der Vorstand der Gesellschaft den Betrag von EUR 53.000.000,00 zugewiesen. Im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2021 wurden im Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 19. November 2021 insgesamt 2.124.655 Aktien mit einem Geschäftsvolumen von insgesamt EUR 52.999.971,94 (ohne Erwerbsnebenkosten) zurückgekauft. Aktuell hält die Gesellschaft daher insgesamt 2.124.655 eigene Aktien. Dies entspricht einem Anteil der erworbenen eigenen Aktien von ca. 3,03 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft. Auf jede der zurückerworbenen eigenen Aktien entfällt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00.



**Wacker Neuson
Group**

München, April 2022

Dr. Karl Tragl

CEO

Felix Bietenbeck

CTO, COO

Christoph Burkhard

CFO

Alexander Greschner

CSO